

Die Besteuerung von Kryptowährungen ist im Bundesfinanzministerium angekommen. Es hat den Entwurf eines BMF-Schreibens mit dem Titel „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von Token“ vorgestellt. Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten *Frank Schäffler, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drs. 19/29510 – „Besteuerung und Regulierung von Kryptoassets“ lassen sich weitere Details, wohin die Reise gehen soll, entnehmen. Zunächst weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Besteuerung von Gewinnen aus Kryptowährungen unterschiedlich gehandhabt wird. Ein Überblick über die derzeitigen Regelungen finden sich in dem Dokument der OECD (abrufbar unter <https://www.oecd.org/tax/tax-policy/taxing-virtual-currencies-an-overview-of-tax-treatments-and-emerging-tax-policy-issues.htm>). Derzeit verhandelt die OECD einen rechtlichen Rahmen für den internationalen Austausch steuerlich relevanter Daten zu Kryptowährungen. Die Bundesregierung weist aber auch auf die Schwierigkeiten der Besteuerung hin. So fehle den Kryptowährungen das Wesensmerkmal der Besteuerung als Kapitaleinkünfte, die Hingabe von Kapital zur Nutzung. Allerdings sieht die Bundesregierung die Möglichkeit der Besteuerung als private Veräußerungsgeschäfte i. S. d. § 23 I 2 EStG oder als Einkünfte aus Leistungen i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG, da es keinen Unterschied zum Handel mit physischen Kunstwerken gäbe. Der Quellensteuerabzug scheitert wohl daran, dass durch den ausländischen Sitz der Walletprovider kein inländischer Steuerbezug aufgewiesen werden kann. Ob diese und andere Fragen mit einem BMF-Schreiben beantwortet werden können, darf angezweifelt werden. Ein weiteres spannendes Besteuerungsthema zieht am Hintergrund auf!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: „Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Bei der Steuerverwaltung nicht erklärte Umsätze, über die keine Rechnung ausgestellt wurde – Betrug“

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und insbesondere ihre Art. 73 und 78 sind im Licht des Grundsatzes der Neutralität der Mehrwertsteuer dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem mehrwertsteuerpflichtige Personen der Steuerverwaltung aufgrund eines Steuerbetrugs weder mitgeteilt haben, dass es den Umsatz gibt, noch eine Rechnung ausgestellt oder die bei diesem Umsatz erzielten Einkünfte in einer direkten Steuern betreffenden Erklärung angegeben haben, davon auszugehen ist, dass die von der betreffenden Steuerverwaltung im Rahmen der Überprüfung einer solchen Erklärung durchgeführte Rekonstruktion der bei dem fraglichen Umsatz gezahlten und erhaltenen Beträge einen die Mehrwertsteuer bereits enthaltenden Preis darstellt, es sei denn, für die Steuerpflichtigen besteht nach nationalem Recht die Möglichkeit, die in Rede stehende Mehrwertsteuer trotz des Betrugs nachträglich abzuwälzen und in Abzug zu bringen.

EuGH, Urteil vom 17.6.2021 – C-58/20 und C-59/20 (Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1684-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Steuerpflicht der Zinsen aus einer Kapitallebensversicherung bei Umschuldung eines sog. Neudarlehens

Ein Forwarddarlehen, das durch die Abtretung der Ansprüche aus einer Kapitallebensversicherung besichert wird, dient im Rahmen einer Um-

schuldung nicht unmittelbar und ausschließlich i. S. des § 10 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Buchst. a EStG 2004 der Finanzierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, wenn es höher als die Restschuld des umzuschuldenden Darlehens ist und der übersteigende Betrag zur Finanzierung der Bereitstellungszinsen und anderer umschuldungsbedingter Aufwendungen verwendet wird.

BFH, Urteil vom 12.4.2021 – VIII R 6/18

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1684-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Umsatzsteuerrechtliches Entgelt bei „0 %-Finanzierung“

Trägt im Rahmen einer Warenlieferung mit „0 %-Finanzierung“ der liefernde Unternehmer die Kosten der Finanzierung des Kaufpreises durch einen Dritten (Kreditinstitut) in der Weise, dass das Kreditinstitut im Rahmen der Auszahlung an den Unternehmer vom Darlehensbetrag die Zinsen einbehält und der Kunde in Raten den Kaufpreis an das Kreditinstitut zahlt, mindern die einbehaltenen Zinsen das Entgelt der Warenlieferung des Unternehmers an den Kunden auch dann nicht, wenn der Unternehmer in der Rechnung gegenüber dem Kunden angibt, er gewähre ihm einen Nachlass in Höhe der Zinsen.

BFH, Urteil vom 24.2.2021 – XI R 15/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1684-3**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Aufwendungen für den Blindenführhund einer in der Kanzlei des Ehemanns mitarbeitenden Rechtsanwältin

NV: Ob Aufwendungen für einen Blindenführhund, der einer als Rechtsanwältin in der Kanzlei

des Ehemanns tätigen Steuerpflichtigen auch die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen und Mandantenbesprechungen für die Kanzlei ermöglicht, Betriebsausgaben der Kanzlei sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und betrifft keine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage i. S. des § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO.

BFH, Beschluss vom 8.4.2021 – VIII B 86/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1684-4**
unter www.betriebs-berater.de

FG Hamburg: Kein steuerfreier Sanierungsgewinn bei Erlass einer Forderung aus ausschließlich eigennützigem Interesse des Gläubigers

1. Zur Auslegung des § 3a EStG können sowohl die zu § 3 Nr. 66 EStG alte Fassung (a. F.) als auch die zum sogenannten Sanierungserlass ergangene Rechtsprechung und Verwaltungspraxis herangezogen werden.

2. Ein steuerfreier Sanierungsertrag im Sinne des § 3a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG liegt nicht vor, wenn es dem Gläubiger an der erforderlichen Sanierungsabsicht fehlt. Ein Gläubiger hat jedenfalls dann keine Sanierungsabsicht, wenn er die Forderung erlässt, weil es ihm allein auf die Erzielung möglichst hoher Erträge aus der Abwicklung eines Kreditengagements ankommt. Ein Erlass oder eine Stundung der aus dem steuerpflichtigen Sanierungsertrag resultierenden Steuern kommt dann aufgrund des bloßen Forderungserlasses nicht in Betracht.

FG Hamburg, Urteil vom 12.6.2020 – 5 K 160/17

(Amtliche Leitsätze)

➡ **Nichtzulassungsbeschwerde eingeleitet – BFH-Az. X B 63/20**

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1684-5**
unter www.betriebs-berater.de